



Resolution

„Gleichbehandlung von Erziehungszeiten im Rentenrecht“

Einstimmig beschlossen in der Sitzung des Landesausschusses am 27. April 2013

Situationsbeschreibung:

Müttern, die ihre Kinder nach 1992 auf die Welt gebracht und selber betreut haben, schreibt die Rentenkasse pro Kind drei Entgeltpunkte gut. Dagegen rechnet die Rentenkasse Frauen, die ihren Nachwuchs vor 1992 gebären und für dessen Erziehung auf eine Beschäftigung verzichteten, lediglich einen Entgeltpunkt an. Dieselbe Rechtslage gilt, wenn Väter die Erziehung übernehmen.

Während der Stichtag logisch keinerlei Sinn ergibt, macht er finanziell einen großen Unterschied aus: So zahlt der Staat für ein Kind, das bis zum 31. Dezember 1991 auf die Welt kam, momentan 28,07 Euro in den alten Bundesländern und 24,37 Euro in den neuen Bundesländern (*jeweiliger Gegenwert eines Entgeltpunktes laut Rentenversicherung; Stand Juli 2012*) pro Monat Rente. Pro Kind, das ab dem 1. Januar 1992 geboren wurde, macht der Anteil am Altersruhegeld 84,21 Euro pro Monat (Westdeutschland) respektive 73,11 Euro im Monat (Ostdeutschland) aus.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt und erfolgt tatsächlich nur aus Haushaltsgründen.

Deshalb fordert der AWO-Landesverband Bayern:

Die gesellschaftliche Aufgabe der Kindererziehung ist bei der Berechnung der Rente anzuerkennen. Dabei sind alle Zeiträume der Kindererziehung gleich zu bewerten. Die Finanzierung dieser gesellschaftlichen Aufgabe hat aus Steuermitteln zu erfolgen. Die Anrechnung muss mindestens in der derzeit für nach dem 1. Januar 1992 geborene Kinder geltenden Höhe erfolgen.